

4.1. Geschichte des ungarischen Privatrechts

- kein kodifiziertes bürgerliches Gesetzbuch bis zum Jahre 1959! -

A) Geschichte des Privatrechts im Mittelalter bis 1848

- Ungarische Stammesrechte; geringerer Einfluss des Kanonrechts und des römischen Rechts; bedeutender Einfluss des germanischen Rechts insbesondere auf dem Gebiet der Stadtstatuten (durch die schwäbischen und sächsischen Ansiedler – z.B. das Statut von Buda aus dem Jahre 1241 basiert auf das Statut von Magdeburg)
- Standesrecht, ständische Staatsordnung; * Lehnsgut / Benefiziumssystem * Das Gesetz der Avitizität (1351): die Erbfolge des Erbeigentums war gebunden * Feudalismus / Urbarsialsystem
- Traditional geprägtes, ungeschriebenes Richterrecht; Die wichtigsten „Sammlungen“ – die aber nie als Gesetz verkündet worden sind - sind: * Das Tripartitum von István Werbőczy (1514) * Das sog. Corpus iuris hungarici (zusammengestellt von Márton Szentiványi, 1696) * Planum tabulare (angenommen durch die königliche Kurie mit der Zustimmung von Königin Maria Theresia, 1769).

B) Tabula rasa im Jahre 1848, die niedergeschlagene Revolution und ihre Folgen

- Gesetz Nr. IX aus dem Jahre 1848 hat das Urbarsialsystem (neben der Entschädigung der Gutsherren), Gesetz Nr. XV aus dem Jahre 1848 hat die Avitizität abgeschafft! Das letztere Gesetz hat die Regierung angewiesen, ein Bürgerliches Gesetzbuch zu erarbeiten.
- Nach dem Niederschlag der Revolution wurde durch kaiserliche Patente das öst. ABGB und das Grundbuchsystem eingeführt. Diese waren von 1853 bis 1861 in Kraft.
- Das Diplom von Oktober (Anordnung von Kaiser Franz Joseph) hat das Justizwesen den ungarischen Gerichten „zurückgegeben“. Vakuum in der Rechtssprechung: die Grundpfeiler des mittelalterlichen Rechts waren abgeschafft, aber ein „modernes“, aufgeklärtes Privatrecht gab es nicht!
- Im Jahre 1861 wurde die Versammlung der Landesrichter einberufen und wurde ein „neues“ Richterrecht die sog. „Vorläufigen Regeln der Rechtssprechung“ zusammengestellt. Die Quellen waren: einige Elemente des alten ungarischen Rechts, und des ABGB: darunter wurde auch das Grundbuchsystem beibehalten.
- Verabschiedung des ung. Handelsgesetzes im Jahre 1875 (Gesetz Nr. XXXVII von 1875); Als Vorbild diente das deutsche ADHGB; Verabschiedung von verschiedenen Nebengesetze des Privatrechts: * Gesetz über die Formvorschriften des Testaments (Nr. XVI/1876) * Über die Vormundschaft (Nr. XX/1877) * Einführung der bürgerlichen Ehe und die Auflösung der Ehe (Nr. XXXI/1894).

C) Kodifizierungsversuche am Ende des XIX. und in der ersten Hälfte des XX. Jahrhunderts

- 1900: Veröffentlichung des ersten Entwurfes, als Vorbild diente das (deutsche) BGB * 1913: Veröffentlichung der zweiten Version – vieles wurde aus dem schweizerischen ZGB übernommen * Der Entwurf wurde im Jahre durch den Juristischen Ausschuss des Parlaments behandelt; die Kodifizierungsarbeiten sind aber während des ersten Weltkrieges abgebrochen.
- Neueröffnung der Kodifizierungsarbeiten im Jahre 1922; Im Jahre 1928 ist ein neuer Entwurf entstanden. Dieser wurde aber auch nicht als Gesetz verabschiedet und verkündet. Die Rechtssprechung behandelte diesen jedoch als Gesetz und somit war es bis zum 1959 „in Kraft“! * * * Zwischenzeitlich sind verschiedene privatrechtliche Sondergesetze verabschiedet worden: * Das Wettbewerbsgesetz (X/1923); * Gastwirthaftung (XIII/1924) * Gesellschaftshausgesetz (XII/1924); * Hypothekengesetz (XXXV/1927)

D) Privatrecht in den sozialistischen Zeiten (1948-1989)

- Die Existenzberechtigung des Privatrechts wurde in Frage gestellt. (Kollektivisierung, Enteignung – in dem Sozialismus verschwinden die Konflikte und das Eigentum sowieso.)
- Nach der harten Diktatur von Rákosi wurde im Jahre 1953 Imre Nagy Premierminister. Die Kodifizierungsarbeiten wurden wieder aufgenommen.
- Die Revolution von 1956 wurde zwar niedergeschlagen, darauf folgend kam es zu der „soft Diktatur“ von Kádár, und das kodifizierte ungarisch ZGB wurde im Jahre 1959 verabschiedet! (Gesetz Nr. IV/1959) – wesentliche Reform im Jahre 1977!

4.2. Rechtsquellen des heutigen ungarischen Privatrechts, Systematik des ungarischen ZGB

1. Teil: Einleitende Bestimmungen

- Treu und Glauben (Gutgläubigkeit) und Kooperationsprinzip (§ 4 Abs 1)
- Feststellung des allg. Verschuldensmaßstabs: „wie das in der gegebenen Situation im Allgemeinen zu erwarten ist“ (§ 4 Abs 2) – nemo suam turpitudinem allegans auditur
- Verbot des Rechtsmissbrauchs (§ 5)
- Verweisendes Verhalten als Schuldverhältnis – daraus wird CIC hergeleitet! *„Das Gericht kann die Person zur vollständigen oder teilweisen Erstattung des Schadens verpflichten, deren vorsätzliches Verhalten eine andere, im guten Glauben vorgehende Person mit einem triftigen Grund zu einem Verhalten bewegt hat, durch das diese ohne eigenes Verschulden zu Schaden gekommen ist“* - § 6

2. Teil: Personen

1. Titel: Der Mensch als Rechtssubjekt * Rechtsfähigkeit * Geschäftsfähigkeit * Minderjährige * Entmündigung * Vormundschaft * Todeserklärung

3. Titel: Juristische Personen * Rechtsfähigkeit; Zustandekommen und Auflösung einer jur. Person * die einzelnen juristischen Personen (+ hier gibt es einige die eigentlich nicht mehr existieren: staatliches Unternehmen, Trust etc.; + öffentlich rechtliche juristische Personen wie z.B. Haushaltsorgan, Körperschaften des ö. Rechts, Landesverband einer Sportdisziplin + privatrechtliche: Wirtschaftsgesellschaften, Stiftungen, Vereine, gemeinnützige Gesellschaften etc.)

4. Titel: Zivilrechtlicher Schutz von Personen

3. Teil: Eigentumsrecht

1. Titel: Allgemeine Regeln des Eigentumsrechts * Gegenstand des Eigentumsrechts, Sachenbegriff * Inhalt und Schutz des Eigentums * Eigentumserwerb * das Miteigentum * Nutzungsrechte, Nießbrauch, Dienstbarkeit

2. Titel: Sonderregeln in bezug auf das öffentliche Eigentum

3. Titel: Der Besitz Besitz und Besitzschutz * Besitz ohne Grundlage (EBV)

4. Teil: Schuldrecht

1. Titel: Der Vertrag

- Abschnitt 17: *Allgemeine Regeln* (Konsens, Vertragsfreiheit, naturalis Obligation, einige Ungültigkeitsgründe wie z.B. Wuchergeschäft, actio Pauliana, „laesio enormis“ etc.)
- Abschnitt 18: *Vertragsabschluß* (Angebot und Annahme, AGB Recht, Vertragsauslegung, Vorvertrag, Irrtum, Täuschung, Drohung, Formvorschriften)
- Abschnitt 19: *Vertretung* (Vollmacht, unbefugte Vertretung, vermutete Vertretung)
- Abschnitt 20: *Inhalt und Gegendstand des Vertrages* (Vertragsinhalt, Bedingung und Zeitbestimmung, alternative Leistung, Geldschuld, Vertrag zu Gunsten eines Dritten)
- Abschnitt 21: *Nichtigkeit und Anfechtbarkeit* (sowie die Rechtdfolgen eines ungültigen Vertrages)
- Abschnitt 22: *Modifizierung des Vertrages, Schuldanerkenntnis*
- Abschnitt 23: *Nebenverpflichtungen zur Sicherung von Verträgen* (Draufgabe, Vertragsstrafe, Garantie, Bankgarantie, Vorbehalt des Rechtsverlustes, Pfandrecht und Hypothek, Kautio, Bürgschaft)
- Abschnitt 24: *Erfüllung und Aufrechnung* (Ort, Zeit, Art und Weise der Erfüllung; Erfüllung einer Gattungsschuld und Geldschuld, Aufrechnung)
- Abschnitt 25: *Vertragsverletzung* (Schuldnerverzug, Gläubigerverzug, Magelhafte Erfüllung, Unmöglichkeit, Verweigerung der Erfüllung, gemeinsame Regeln u.a. Schadensersatz)
- Abschnitt 26: *Beendigung von Verträgen* (Verjährung, Rücktritt, Kündigung, Todesfall)
- Abschnitt 27: *Abtretung und Schulübernahme*
- Abschnitt 28: *Mehrere Gläubiger oder mehrere Schuldner im Vertrag*
- Abschnitt 28/A: *Wertpapiere*

2. **Titel:** Haftung für außerhalb eines Vertrages verursachte Schäden und für ungerechtfertigte Bereicherung
- Abschnitt 29: *Allgemeine Regeln des Schadensersatzes* (Die Generalklausel)
 - Abschnitt 30: *Einzelne Fälle der Haftung* (Haftung für gefährlichen Betrieb, Haftung für Angestellten und Beauftragten, Tierhalterhaftung, Gebäudehaftung, Haftung für Personen mit fehlendem Einsichtsvermögen)
 - Abschnitt 31: *Art und Weise der Haftung Höhe des Schadensersatzes*
 - Abschnitt 32: *Ungerechtfertigte Bereicherung*
3. **Titel:** Einzelne Verträge (Kauf und Tausch, Lieferungsvertrag, Werkvertrag und Untertypen, Vertrag zum Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Mietvertrag, Verwahrung, Auftrag + GOA, Frachtvertrag, Kommissionsgeschäft, Spedition, Bank- und Kreditverträge, Versicherung, Gesellschaftsvertrag – GbR, Schenkung, Leihe, Unterhalts- und Leibrentenvertrag, Auslobung, Verpflichtungsübernahme für einen gemeinnützigen Zweck)

5. Teil: Erbrecht

1. **Titel:** Allgemeine Regeln des Erbrechts (Nachlass, Erbschaft, Erbfolge, Wegfall aus der Erbfolge)
2. **Titel:** Gesetzliche Erbfolge (die Erben, Nießbrauchsrecht des überlebenden Ehepartners, Erbausgleich, der Voraus / das Fallrecht – gebundene Erbfolge des von einem Vorfahren unentgeltlich stammenden Vermögens im Mangel von Abkömmlinge)
3. **Titel:** Auf einem Testament beruhende Erbfolge (Formvorschriften des Testaments, Inhalt des Testaments, Ungültigkeit und Unwirksamkeit des Testaments, Erbvertrag, Schenkung für den Fall des Todes, Vereinbarung über eine erwartete Erbe)
4. **Titel:** Der Pflichtteil (die berechtigten Personen, Enterbung, Berechnungsgrundlage und Umfang des Pflichtteils, Haftung für den Pflichtteil)
5. **Titel:** Rechtsfolgen der Erbfolge (Rechtsstellung der Erben, Haftung für Nachlassschulden)

6. Teil: Schlussbestimmungen

Begriffbestimmungen (u.a.: nahe Angehörige, Verbraucher, Verbrauchervertrag, Lebensgefährte)

- **Es gibt keinen allgemeinen Teil des uZGB, wohl aber einen allgemeinen Teil des Schuldrechts!**
- **Die Struktur (und nicht mehr der Regelungsinhalt) ist teilweise immer noch durch die sozialistische Ideologie geprägt (siehe z.B. Eigentumsrecht anstatt Sachenrecht)**
- **Monistisches Konzept, es gibt kein HGB!**
- **Seit der Systemwende (seit 1990) wurde es mehr als 50 mal modifiziert!**

Die Wichtigsten Sondergesetze zum Privatrecht (Auswahl)

- Gesetz Nr. IV/1952 über das Familienrecht
- Gesetz Nr. LV/1994 über den (landwirtschaftlichen) Boden
- Gesetz Nr. CXLIV/1997 über die Wirtschaftsgesellschaften und Gesetz Nr. CXLV/1997 über das Firmenverfahren und Firmenregister
- Gesetz Nr. CXLI/1997 über das Immobilienregister (Grundbuch)
- Gesetz Nr. X/1993 über die Produkthaftung
- Gesetz Nr. LXIIVIII/1993 über die Wohnungsmiete
- Gesetz Nr. LVII/1996 über das Verbot von Wettbewerbsbeschränkungen (GWB + UWG!)
- Gesetz Nr. CLV/1997 über den Verbraucherschutz
- Gesetz Nr. XCVI/1995 über die Versicherung
- Gesetz zum Schutz der geistigen Produkte: Nr. LXXVI/1999 über das Urheberrecht, XXXIII/1995 über den Patentschutz, XI/1997 über die Schutzmarken etc.
- Gesetz Nr. CXX/2001 über den Kapitalmarkt

4.3. Einfluss des Gemeinschaftsrechts auf das ungarische Privatrecht – Verbraucherschutz

A) Verbraucherschutz in der Europäischen Union und in den Mitgliedstaaten

- Art. 129a (Verbraucherschutz) wurde durch den Maastricht Vertrag eingeführt – nunmehr Art. 153 EGV. Dies verweist auf Art 100a nunmehr Art 95 EGV. ► Erlass von zahlreichen Richtlinien auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes bereits in den 80-er Jahren. (Minimum- oder Mindestharmonisierung) / Strukturelemente: * Informationspflicht * Rücktrittsrecht des Verbrauchers * Zwingendes Recht
- Umsetzung durch die Mitgliedstaaten * In einzelnen Gesetzen (GB) * In dem speziellen Verbraucherschutzgesetz (F – Code de la Consommation) * In dem bürgerlichen Gesetzbuch (NL und nach der Schuldrechtsreform auch D)

B) Umsetzung in Ungarn

- Grundlage der Umsetzung bildeten die Art 67-68 des Assoziierungsvertrages (Gesetz Nr. I. aus dem Jahre 1994) – „Rechtsangleichung“
- „Gemischte“ Umsetzung – siehe unten; „übereilte“ Umsetzung (manchmal durch einfache Übersetzung der RL) die teilweise zu Kohärenzstörungen geführt hat (als Beispiel siehe dazu das ung. AGB Recht)

1) Vertragsabschluss

Gegenstand	RL	Umsetzung in Deutschland	Umsetzung in Ungarn
Die außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträge	RL 85/577/EWG	Insb. §§ 312, 312a, 455 ff. BGB	§ 377 ZGB + Regierungsverordnung Nr. 44/1998 v 11 03 1998
Fernabsatzgeschäfte	RL 97/7/EG	Insb. §§ 241a, 312b ff. 355 ff BGB, und § 1 Informationspflichten-VO	RV Nr. 17/1999 v 05 02 1999
Dienste der Informationsgesellschaft, elektronischer Geschäftsverkehr	RL 2000/31/EG	Insb. §§ 312e, § 126a und § 3 Infomationspflichten-VO	Gesetz Nr. CVIII/2001
Elektronische Signaturen	RL 1999/93/EG	Signaturgesetz v 16 05 2001 + insb. § 126a BGB	Gesetz Nr. XXXV/2001

2) Vertragsinhalt

Missbräuchliche und unlautere Klauseln im Verbrauchervertrag	RL 93/13/EWG	§§ 305 ff. BGB + Unterlassungsklagengesetz v 26 11 2001	§ 205 Abs 3, 5-6; § 207 Abs 2; §§ 209 – 209/D ZGB + § 5/A-5/C EZGB + RV 18/1999 v 05 02 1999
Bekämpfung des Zahlungsverzugs	RL 2000/35/EG	Insb. §§ 247, 286 BGB	§§ 301 – 301/A ZGB

3) besondere Vertragsverhältnisse

Verbrauchercredit	RL 87/102/EWG	§§ 488 ff. BGB	§ 7 des Gesetzes Nr. CLV/1997 über den Verbraucherschutz + §§ 212-214 des Gesetzes Nr. CXII/1996 über die Kreditinstitute
Pauschalreisen	RL 90/314/EWG	§§651 a ff. BGB	RV 213 und 214/1996 v 23 12 1996
Teilnutzungsrechte an Immobilien	RL 94/47/EWG	Insb. §§ 481 ff., 455 ff. BGB	RV 20/1999 v 05 02 1999
Verbrauchsgüterkauf	RL 1999/44/EG	Insb. §§ 275, 323, 326, 346 ff., 433 ff.	insb. §§ 248, 277, 305-311/A ZGB – ist aber im allgemeinen Teil des ZGB zu finden und ist auf alle Verträge anzuwenden!

4) Deliktshaftung

Produkthaftung	RL 85/374/EWG	ProdHaftG v 15 12 1989	Gesetz Nr. X/1993
Allgemeine Prod.sicherheit	RL 2001/95/EG	?	Noch nicht umgesetzt

4.4. Die aktuelle Neukodifizierung des ungarischen ZGB

A) Die Erforderlichkeit und die Beweggründe der Neukodifizierung

- Das ungarische ZGB ist in den sozialistischen Zeiten geboren; dadurch war und teilweise ist es ideologisch geprägt. Die sonst entwickelte Dogmatik des ungarische Privatrechts wurde mit Absicht wesentlich vereinfacht (insbesondere auf dem Gebiet des Sachenrechts).
- Demzufolge musste das ZGB nach der Systemwende und im Laufe der Umstellung auf die Marktwirtschaft mehr als 50 mal modifiziert werden! Einige Rechtsinstitute bedürfen der Reform.
- Die Ergebnisse der Rechtssprechung sollen auch mitaufgenommen werden.
- Die Umsetzung der privatrechtlichen EG Richtlinien wurde teilweise durch Erlass von Sondergesetzen und Regierungsverordnungen abgewickelt. Dadurch ist die Regelung des materiellen Privatrechts zersplittert. Die Aufnahme dieser Sondervorschriften ist aus Kohärenzgründen mehr als wünschenswert.

B) Vorbilder der Neukodifizierung

Das holländische ZGB; UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts; The Principles of European Contract Law (Lando Kommission); und nicht zuletzt das Wiener Kaufrechtsabkommen (CISG)

C) Allgemeines über das neue ZGB

- Leitgrundsatz: soziale Marktwirtschaft
- Privatautonomie und Vertragsfreiheit – dementsprechend zwingende Regelung ist nur dort einzuführen wo es unbedingt erforderlich ist (Verbraucherschutz)
- Monistisches Konzept – einheitliches ZGB, es wird weiterhin kein HGB geben. Der allgemeinen Kommerzialisierung des Privatrechts entsprechend sind vor allem die professionellen geschäftlichen Beziehungen bei der Formulierung des Gesetzestextes vor Augen zu halten. Dies wird mit Spezialregelungen für Privatverträge und Verbraucherverträge ergänzt.
- Das Familienrecht, die allgemeinen Regeln der Wirtschaftsgesellschaften und des Arbeitsvertrages (Dienstvertrages) werden in das neue ZGB aufgenommen, nicht aber das Urheberrecht und die sonstigen Gesetze über die geistigen Produkte.
- Dementsprechend wird das neue ZGB aus den folgenden Büchern bestehen: 1. Personen; 2. Familienrecht; 3. Sachenrecht; 4. Schuldrecht; 5. Erbrecht

D) Die kurze Zusammenfassung der wichtigsten inhaltlichen Neuerungen (Auswahl)

- Personen: An der Stelle des Ersatzes von immateriellen Schäden tritt das sog. Leid- oder Schmerzensgeld. Dieses wird „automatisch“ an die Verletzung der Persönlichkeitsrechte anknüpfen. Die Beweisführung der immateriellen Schäden wird nicht mehr erforderlich sein. (Die Höhe dieses Schmerzensgeldes wird auf das Ermessen der Rechtssprechung ankommen)
- Familienrecht: Umfassende Reform des Ehegüterrechts, Anerkennung des Unterhaltsrechts der Lebensgefährten;
- Sachenrecht: Das Pfandrecht und die Hypothek wird hier geregelt (jetzt sind diese unter den Schuldverhältnissen zu finden); Die Regelungen für das Gemeinschaftshaus als Spezialform des Miteigentums sowie das materielle Grundbuchrecht wird auch in das 3. Buch aufgenommen.
- Schuldrecht: Umgestaltung der Rechtsfolgen des ungültigen Vertrages (zurück zu den Regeln der ungerechtfertigten Bereicherung); Die Verschärfung der Haftung für Vertragsverletzungen: objektiver Schadensersatztatbestand im Vertragsrecht – wobei dieser durch eine Vorhersehbarkeitsklausel ausgeglichen wird;
- Erbrecht: Korrekturen des Nießbrauchsrechts des überlebenden Ehepartners und des Fallrechts (Voraus), Lockerung der strengen Formvorschriften für Testamente; Korrekturen des Erbvertrages in bezug auf den Pflichtteil; Erweiterung der Enterbungsgründe

E) Der aktuelle Stand der Neukodifizierung

Das Konzept und eine detaillierte Thematik mit dem obigen Inhalt wurde durch den Beschluss der Regierung Nr. 1003/2003 v 25 01 2003 angenommen. Der Entwurf muss bis 30 09 2005 fertig sein.

4.5. Die wichtigsten Unterschiede des deutschen und des ungarischen Privatrechts auf dem Gebiet des Personen- des Sachen- und des Erbrechts (Auswahl)

A) Personen / Schutz der Persönlichkeitsrechte

- Generalklausel für den Schutz der Persönlichkeitsrechte (§ 75 Abs 1 ZGB)
- Die Persönlichkeitsrechte stehen auch den juristischen Personen zu, es sei denn, der Schutz kann – infolge seines Charakters – nur Privatpersonen zustehen (§ 75 Abs 2 ZGB).
- Zustimmung des Berechtigten schließt die Verletzung aus, vorausgesetzt, dass es keine gesellschaftlichen Interessen verletzt oder gefährdet (§ 75 Abs 3 ZGB– Frage: Reality shows?)
- Die nicht abschließende Auflistung der Persönlichkeitsrechte und ihrer Grenzen ist auch in dem ZGB zu finden

Persönlichkeitsrecht / oder Verbot	Grenze
<u>Diskriminierungsverbot</u> (§ 76 ZGB)	-
<u>Namensrecht</u> – Recht zu dem eigenen Namen (Verboten ist die widerrechtliche Verwendung des Namens eines anderen oder eines Namens, der dem eines anderen ähnlich ist) § 77 Abs 1, 4 ZGB	- Der Name einer jur. Pers. Muss sich von dem Namen einer früher einregistrierten jur. Pers. unterscheiden – in einem ähnlichen Tätigkeitsbereich und im gleichen Gebiet (§ 77 Abs 3 ZGB) - Der eigene Name darf – auf Antrag - nur mit Unterscheidungszusatz oder Weglassung getragen werden, wenn jemand früher mit demselben Name ähnliche wissenschaftliche, literarische oder künstlerische Tätigkeit ausgeübt hat oder ausübt. (§ 77 Abs 4 S 2 ZGB)
<u>Recht auf den guten Ruf</u> (eine Verletzung ist insb. Die falsche Tatsachenbehauptung oder die Verbreitung von solchen Tatsachen, sowie wenn eine wahre Tatsache in falschem Licht dargestellt wird). § 78 ZGB	Spezialanspruch auf Presseberichtigung ist mit strengen Geltendmachungsfristen verbunden (§ 79 ZGB)
<u>Recht auf das eigene Abbild und Tonaufnahme</u> (zur Veröffentlichung ist die Zustimmung des Berechtigten erforderlich) § 80 ZGB	- der Öffentliche Auftritt (§ 80 Abs 2 ZGB) - vermisste Personen und Straftäter im Strafverfahren beim Vorliegen eines öffentlichen oder eines zu berücksichtigenden privaten Interesses (§ 80 Abs 3 ZGB)
Recht auf Bewahrung <u>des Brief- Privat- und Geschäftsgeheimnisses</u> (die Verletzung ist insb. die unerlaubte Veröffentlichung) § 81 Abs 1 ZGB	- Daten des öffentlichen Interesses (z.B. Ausgabe von öffentlichen Gelder) § 81 Abs 1-2 ZGB
<u>Recht auf Privatwohnung</u> (§ 82 ZGB)	-
<u>Recht auf Datenschutz</u> hinsichtlich persönlicher Daten (§ 83 ZGB)	- siehe auch Datenschutzgesetz (Gesetz Nr. LXIII/1992)

- Die Rechtsfolgen:
 - * *Verschuldensunabhängige Rechtsfolgen:* 1) Gerichtliche Feststellung der Verletzung; 2) Einstellung bzw. Untersage der Verletzung durch das Gericht; 3) Anordnung einer entspr. Genugtuung durch das Gericht und der Veröffentlichung dieser Genugtuungserklärung; 4) Wiederherstellung des Zustandes vor der Rechtsverletzung – wenn möglich, Anordnung der Vernichtung der mit der Verletzung hergestellten Sachen!
 - * *Verschuldensabhängige Rechtsfolge:* Ersatz der durch die Rechtsverletzung entstandenen (in der Regel immateriellen) Schäden / Achtung! Änderungsvorschlag in dem Konzept des neuen ZGB!

B) Sachenrecht

Übertragungssysteme

Konsensualprinzip

(F / CC; Schwierigkeiten bei Gattungsschuld!)

Traditionsprinzip

Abstraktionsprinzip

(D, GR, auch Ungarn vor dem 2. Weltkrieg)

Kausalitätsprinzip

(NL, CH, Ungarn heute)

Grundfrage des Sachenrechts ist: wie lange kann der Eigentümer die aus irgendeinem Grund nicht mehr in seinem Besitz befindlichen Sache von dem Besitzer zurückverlangen? Wann geht sein Eigentumsrecht unter? – privatrechtliche „checks & balances“ Die diese Frage regelnden Rechtsinstitute sind gleicher oder ähnlicher Funktion:

	BGB	Das ungarische ZGB und das Immobilienregistergesetz (Nr. CXLI/1997)
Verjährung des Anspruchs auf oder aus Eigentum (ius in rem bzw. ius ad rem)	<ul style="list-style-type: none"> - Verjährungsfrist bei Rechten an einem Grundstück: 10 Jahre (§ 196 BGB) - Herausgabeanspruch aus Eigentum und anderen dinglichen Rechte verjährt in 30 Jahren (§ 197 Abs 1 Nr. 1 BGB) - Unverjährbarkeit der Berichtigungsansprüche und der Ansprüche aus eingetragenen Rechten (§§ 898 und 902 BGB) 	Keine Verjährung des Eigentumsanspruches (§ 115 Abs 1 ZGB)
Gutgläubiger Erwerb von beweglichen Sachen	<ul style="list-style-type: none"> - Grsl. gibt es gutgläubiger Erwerb (§§ 932-934 BGB) - Ausnahmen: gestohlene, verloren oder abhanden gekommene Sachen / auch in diesem Fall gibt es gutgläubigen Erwerb von Geld und Inhaberpapieren sowie im Falle der öffentlichen Versteigerung (§ 935 BGB) 	Nur in bestimmten Fällen: <ul style="list-style-type: none"> - Gutgläubiger Kauf im Handelsverkehr (§ 118 Abs 1 ZGB) - Gutgläubiger und entgeltlicher Erwerb außerhalb des Handelsverkehrs von der Person, der der Eigentümer die Sache anvertraut hatte (Rückkaufsrecht des urspr. Eigentümers innerhalb von einem Jahr) § 118 Abs 2 ZGB - Geld und Inhaberpapiere (§ 119 ZGB)
Öffentlicher Glaube des Grundbuchs	<ul style="list-style-type: none"> - Vermutungswirkung § 891 BGB - Legitimationswirkung § 892 BGB - die Berechtigung wird durch den Ö.G. ersetzt und fingiert! Nur der Widerspruch und die positive Kenntnis der Unrichtigkeit „schadet“ 	- ÖG des Grundbuchs: es gibt Vermutungswirkung, aber nur beschränkte Legitimationswirkung – Gegenbeweis ist möglich (demzufolge nicht nur die positive Kenntnis schadet) - § 5 des IRG / also man kann nur nach 3 Jahren der Eintragung sicher sein, siehe GB Ersitzung
Ersitzung von beweglichen Sachen	- 10 Jahre Eigenbesitz + Gutgläubigkeit (§§ 937 und ff. BGB)	- 10 Jahre Eigenbesitz; GG ist nicht erforderlich! Nur wenn die Sache durch Verbrechen oder auf gewalttätige bzw. hinterhältige Weise in den Besitz gelang ist, ist die Ersitzung ausgeschlossen! (§ 121 Abs 1-2 ZGB)
Ersitzung von Immobilien außerhalb des Grundbuchs	-	- 15 Jahre Eigenbesitz, die Voraussetzungen wie oben. Grenze: man kann auf die Ersitzung gegenüber einer Person, die aufgrund des ÖG entgeltlich ein Recht auf das Grundstück erworben hat, nicht berufen. §§ 121 Abs 1 und 5 ZGB.
Grundbuchersitzung	Der „Eigentümer“ hat das Eigentum nicht erlangt, aber es ist eingetragen. Voraussetzungen: 30 Jahre Eigenbesitz. § 900 BGB	<ul style="list-style-type: none"> - Auf die Ungültigkeit der Eintragung gegenüber einer gutgläubigen Drittperson kann man nur bis 3 Jahren von dem Zeitpunkt der Rangstelle an berufen. (§ 5 Abs 5, § 63 Abs 2 IRG) - Gegenüber dem unmittelbaren Erwerber jedoch bis dann, bis die Feststellung der Ungültigkeit des Vertrages gesetzlich erlaubt ist. (§ 63 Abs 1 IRG)

C) Erbrecht

Das gesetzliche Erbrecht der Ehegatten

BGB	uZGB
- <i>Neben Verwandten der ersten Ordnung (Abkömmlinge)</i> : ein Viertel (§ 1931 Abs 1 S 1 HS 1 BGB) - <i>Voraus</i> : siehe unten, aber nur soweit diese zur Führung eines angemessenen Haushaltes benötigt werden (§ 1932 Abs 1 S 1 BGB)	<i>Neben den Abkömmlingen</i> : Kein Anteil, wohl aber ein gesetzliches Nießbrauchrecht über die ganze Erbschaft! (§§ 607 Abs 1 und 615 Abs 1 ZGB)
- <i>Neben den Verwandten der zweiten Ordnung (Eltern und deren Abkömmlinge) und neben den Großeltern</i> : die Hälfte der Erbschaft (§ 1931 Abs 1 S 1 HS 2 BGB) - <i>Voraus</i> : Haushaltsgegenstände + Hochzeitgeschenke (§ 1932 Abs 1 S 1 BGB)	- <i>Im Mangel von Abkömmlingen des Erblassers</i> , ist der/die Ehegatte Alleinerbe der ganzen Erbschaft! (§ 607 Abs 4 ZGB) - Dies wird durch das Fallrecht / den Voraus der Verwandten
<i>Sind weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung, noch Großeltern vorhanden</i> – ist der/die Ehegatte Alleinerbe! (§ 1931 Abs 2 BGB)	aufsteigender Linie ausgeglichen (§§ 611-614 ZGB)

Das Nießbrauchrecht des/der Ehegatten gem. § 615-616 ZGB

- Erlöschen des Nießbrauchrechts: * Neue Eheschließung des/der Witwen (§ 615 Abs 2 ZGB) * Tod des/der Witwen * Erlöschen durch Vereinbarung des/der Witwen und der Abkömmlinge * Einseitige Auflösungsansprüche: - Einschränkung – Ablösung durch das Gericht

Einschränkung	Ablösung
Nur die Abkömmlinge können beantragen	Sowohl der/die Witwe, als auch die Abkömmlinge können es beantragen
Es ist jeder Zeit, sogar mehrmals nacheinander möglich	Es ist nur im Laufe des Nachlassverfahrens oder innerhalb von einem Jahr nach dem Tod des Erblassers möglich
-	Die von dem/der Witwe benutzte Wohnung sowie Einrichtungsgegenstände sind ausgenommen – kein Ablösung auf diese
Einschränkung des Nießbrauchrechts auf Bestimmte Gegenstände (oder geteilte Benutzung) mit Rücksicht auf das Vermögen und Einkommen des/der Witwen	Der/die Witwe erhält einen Kinderteil, die (übrige) Erbschaft wird aber von dem Nießbrauchrecht befreit. Wenn nicht alle Abkömmlinge die Ablösung beantragen, dann „pro rata“

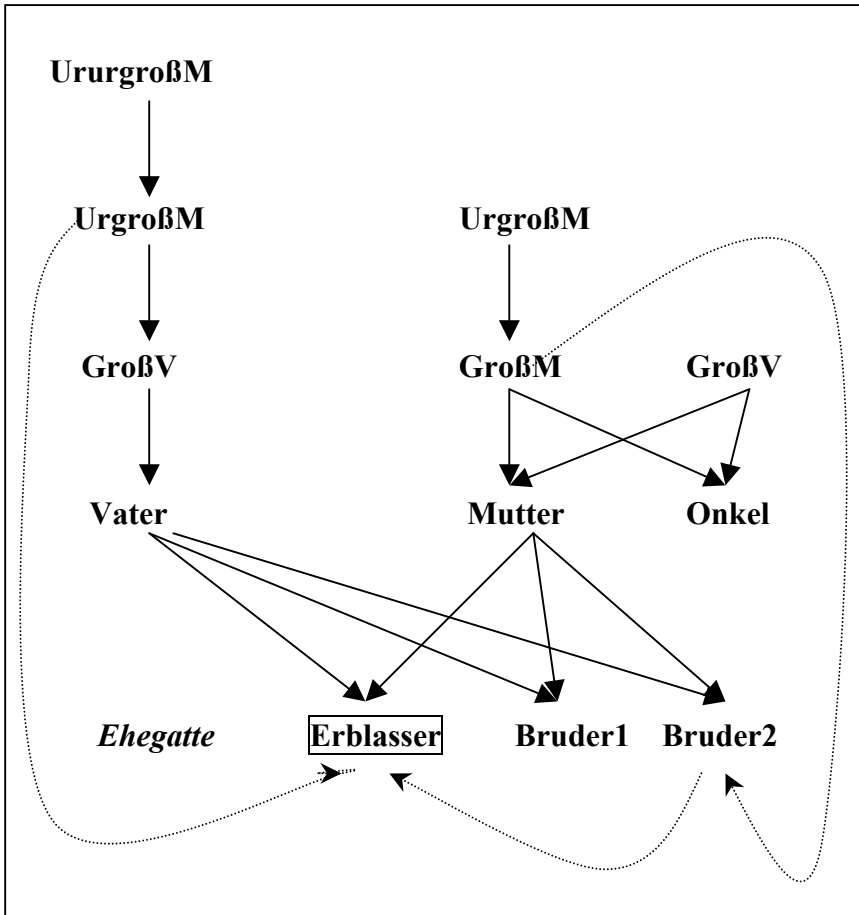
- Probleme: * Abkömmlinge aus der ersten Ehe / der/die Witwe war aber nicht der/die erste Ehepartner * Wegen längerer Lebensdauer gehen die Erbgegenstände unter: die Abkömmlinge haben keinen Zugriff * Nießbrauchrecht auf Urheberrecht, Geschäftsanteil etc? / Lösung in dem neuen ZGB: Erweiterung und Lockerung der Ablösungsmöglichkeit; die Konstruktion bleibt aber bestehen!

Das Fallrecht / der Voraus der Verwandten aufsteigender Linie gem. §§ 611-614 ZGB

- Gegenstand des Fallrechts: Diejenigen Vermögensgegenstände * Die von den Vorfahren des Erblassers oder von den Geschwistern und deren Abkömmlingen * Durch Erbfolge oder unentgeltlich in das Vermögen des Erblassers gelangt sind und * im Zeitpunkt des Todes des Erblassers noch in Natur vorhanden sind (contra legem, aber verständliche Rechtsprechung durch den OG für den Fall, die Eltern das Geld für den Wohnungskauf des Kindes als Geschenk zur Verfügung stellen!)
- Ausnahmen: * Geschenk in üblicher Größe (str.) * die üblichen Einrichtungsgegenstände nach einer 15-jährigen Ehe

➤ Die Regeln des Fallrechts, Beispielfall

- 1) Die Gegenstände gehen nur auf diejenige Linie zurück, von der sie stammen! Die werden nicht zwischen den Linien aufgeteilt
- 2) Die Abkömmlinge der Großeltern erben nicht
- 3) Die Gegenstände gehen höchstens bis auf die Person zurück, von der der Gegenstand in das Vermögen des Erblassers gelangt ist



Sonstige Unterschiede auf dem Gebiet des Erbrechts (Auswahl)

BGB	uZGB
Die Abkömmlinge der Urgroßeltern und der fernerer Voreltern erben auch in der 4 und 5 und etc. Ordnung (§§ 1928-1929 BGB)	Die Abkömmlinge der Urgroßeltern und der fernerer Voreltern können nicht erben! (§§ 608-610 ZGB)
Nacherbeinsetzung ist ausdrücklich erlaubt (§§ 2100 ff. BGB)	Nacherbeinsetzung ist ausdrücklich verboten! (§ 645 Abs 1 ZGB)
Gemeinschaftliches Testament ist ausdrücklich erlaubt (§§ 2265 ff. BGB)	Gemeinschaftstestament ist ausdrücklich verboten (§ 644 ZGB)
Mündlicher Nottestament bedarf drei Zeugen (§§ 2250-2251)	In Ungarn reichen zwei Zeugen bei der Errichtung eines Nottestaments (§ 635 Abs 1 ZGB)